Satzung des Gesangvereins 1887 Ruttershausen e.V.

**§ 1 Name, Sitz**Der Verein führt den Namen Gesangverein 1887 Ruttershausen e.V.Er hat seinen Sitz in 35457 Lollar, Stadtteil Ruttershausen.Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister.

**§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern**

Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen

ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes

wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel

von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts

und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

**§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch die Erhaltung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden und die Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist politisch und konfessionell und ethnisch neutral.
**§ 4 Mittelverwendung**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
**§ 5 Vergütungen**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durchunverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Geschäftsjahr**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7 Mitgliedschaft**Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt, sich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durchBeschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besondere Verdienste liegen in jedem Falle vor, wenn Mitglieder 40 Jahre dem Verein angehören und das 65.Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 31.Dezember des Jahres, in dem sie ihr 18.Lebensjahr vollenden. Für ihre Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Aktive Jugendliche sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

**§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, erforderlichenfalls in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

Bei Tod eines Mitglieds besteht ein Anspruch auf Niederlegung eines angemessenen Grabschmucks oder der Übergabe einer Geldspende für die Grabpflege an die Angehörigen.

Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein aktives oder passives Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet oder wenn es trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

**§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme, der nach § 7 der Satzung befreiten Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der einmal jährlich fällig ist.

Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren von der Vereinskasse eingezogen. Ist dies nicht möglich, wird der Mitgliedsbeitrag jährlich durch den Rechner erhoben.

Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

**§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
a) Der 1. Vorsitzende
b) Der Stellvertretende Vorsitzende
c) Der 1. und der 2. Rechner
d) Der 1. und der 2. Schriftführer
5. Dem Gesamtvorstand gehören an:
a) Der geschäftsführende Vorstand
b) bis zu 14 Beisitzer
c) Die Ehrenvorstandsmitglieder
6. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann zur besseren Bearbeitung der Geschäfte eine genau beschriebene Arbeitsaufteilung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vornehmen.
8. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den 1. Rechner und den 1. Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten ihn gemeinsam.

Vereinsintern wird bestimmt, dass bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, in jedem Falle ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden muss.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese bestimmen per Handzeichen einen Wahlleiter. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Wahlvorschlag schriftlich und geheim. Sie kann jedoch mit Einverständnis der Versammlung und der Kandidaten durch Handzeichen durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden einzeln gewählt.
10. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter einberufen. Dieser legt die Tagesordnung fest. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beginn der Sitzung durch Abstimmung möglich. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse können von fehlenden Mitgliedern später nicht angefochten werden.

**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal in Form der Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden den Mitgliedern im „Blättche“ (Lollarer Nachrichten) anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Einladung auch schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. In der Jahreshauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Geschäftsbericht und durch den Rechner ein Kassenbericht zu erstatten. Über die Entlastung des Rechners sowie des gesamten Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.
3. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Versammlung Bericht zu erstatten. Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Versammlung einen Ersatz-Kassenprüfer.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen und diese zur allgemeinen Beratung und Abstimmung bringen zu lassen.

Die in der Jahreshauptversammlung – auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen – gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

a) 1/3 aller Mitglieder
b) die Hälfte der aktiven Sänger
c) der Vorstand

dies wünscht. Die Einberufung und Bekanntgabe erfolgt in der selben Weise, wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem bestellten Protokollführer ein Protokoll zu führen, welches von diesem oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Vereinsauflösung**
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluss in dieser Versammlung nicht herbeizuführen so ist innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut zu befinden, in welcher die Erschienenen mit 2/3 Mehrheit entscheiden. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

Bei Auﬂösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lollar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13 Anwendung des BGB**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896).